

# Was nutzt ein *Ausstrahlungs* **verbot** indizierter Filme?

## Was nach **Verschärfung** klingt, ändert letztlich **in der Sache nichts**

Im gegenwärtigen Entwurf zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme mit Erlaubnisvorbehalt durch die Landesmedienanstalten vorgesehen. Gegenwärtig dürfen nach § 3 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag indizierte Filme nur ausgestrahlt werden, wenn deren Jugendgefährdung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Mit der Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) haben sich die privaten Sender verpflichtet, indizierte Filme nur dann auszustrahlen, wenn ein positives Votum der FSF vorliegt. Nach den Prüfgrundsätzen der FSF werden indizierte Filme in Ausschüssen geprüft, an denen eine direkt von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS) benannte Person beteiligt ist. So ist sichergestellt, daß die Argumentation, die zu der Indizierung geführt hat, bei der Prüfung durch die FSF berücksichtigt wird.

Das Prüfverfahren ist transparent, die Kriterien für die Prüfung sind in den Prüfgrundsätzen der FSF festgeschrieben. Die Zusammenarbeit zwischen der BPJS und der FSF funktioniert gut. Bisher gab es zu keinem indizierten Film, der von der FSF freigegeben wurde, ein Beanstandungsverfahren durch die Landesmedienanstalten. Einige Filme, welche die FSF nicht freigegeben hat, sind vor Gründung der FSF ohne Beanstandung durch die Landesmedienanstalten im Fernsehen ausgestrahlt worden.

Die Indizierung ist kein geeignetes Mittel, um Filme zu identifizieren, die aufgrund ihres Gewaltpotentials im Fernsehen nicht ausgestrahlt werden sollten. In der Zeit vor der Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Jahre 1985 war die Indizierung das einzige Mittel, um in dem damals sehr gewaltgeprägten Videomarkt Jugendschutz durchzusetzen. Eine Alterseinstufung von Videofilmen durch die FSK gab es damals noch nicht. Eine Reihe von Filmen, die für das Kino eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben, wurden deshalb indiziert, weil sie sonst an Zehnjährige hätten abgegeben werden dürfen. Diese Filme stehen heute auch noch auf dem Index, obwohl aufgrund der geänderten Gesetzeslage auch Videos von der FSK gekennzeichnet werden.

Das Gefährdungspotential indizierter Filme ist sehr unterschiedlich. Von den derzeit 2.800 Filmen auf dem Index kommen ca. 70% nicht für die Ausstrahlung im Fernsehen in Frage. Bei den restlichen 30% gibt es viele, die nur unter teilweise erheblichen Auflagen nach 23.00 Uhr gesendet werden können. Dazu einige Zahlen: Bisher wurden der FSF 537 indizierte Filme vorgelegt, davon wurden 218 Filme von den Sendern nach der Begründung der BPJS bereits vor der Prüfung geschnitten. 38 Filme haben keine Freigabe erhalten. 285 Filme wurden antragsgemäß freigegeben, 129 Filme erhielten eine Freigabe ab 23.00 Uhr nur unter Schnittaufgaben. 56 Filme wurden nur für eine Sendezeit nach 24.00 Uhr freigegeben, weitere 29 nur unter Schnittaufgaben. Die Zeitgrenze von 24.00 Uhr ist im Rundfunkstaatsvertrag nicht vorgesehen, wir wissen aber aus der Medienforschung, daß nach 24.00 Uhr die Zahl der Jugendlichen vor dem Fernseher noch einmal ganz erheblich zurückgeht.

Da die Landesmedienanstalten bisher keinen indizierten Film beanstandet haben, ist nicht damit zu rechnen, daß sich durch die neue Regelung etwas ändern würde. Im Gegenteil: Die Landesmedienanstalten können nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen prüfen, während sich die Selbstkontrolle strengere Richtlinien geben kann, ohne in den Geruch der nach Art. 5 Grundgesetz verbotenen Zensur zu geraten. Da die Landesmedienanstalten keine Schnittaufgaben verfügen dürfen, müßte ein Sender bei Ablehnung seines Antrags den Film selbst überarbeiten und ihn erneut vorlegen, was den ohnehin hohen Aufwand weiter erhöht. Gegen Ablehnungen könnte bei den Verwaltungsgerichten geklagt werden. Niemand weiß, ob dabei letztlich nicht sogar eine Lockerung der gegenwärtigen Freigabepraxis herauskäme.

Ihr Joachim v. Gottberg